

Kleine Anfrage

## Steuerliche Folgen bei Homeoffice

---

Frage von Landtagsabgeordneter Sascha Quaderer

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

### Frage vom 08. November 2023

Nachdem Liechtenstein die Rahmenvereinbarung für grenzüberschreitendes Homeoffice unterzeichnet hat, können Arbeitnehmer seit dem 1. Juli 2023 bis zu 50 Prozent ihrer Arbeit von zu Hause aus erbringen, ohne dass bei grenzüberschreitenden Verhältnissen die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung tangiert ist. Für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein ist diese Regelung sehr zu begrüßen, sind wir doch stark auf Zupendler angewiesen. Insbesondere hilft, dass die für uns wichtigen Nachbarstaaten Schweiz, Österreich und Deutschland die Rahmenvereinbarung mitunterzeichnet haben. Mittlerweile habe ich aber von Liechtensteiner Unternehmen gehört, welche die Obergrenze für Homeoffice deutlich tiefer ansetzen als bei den genannten 50 Prozent. Und zwar nicht aus betrieblichen Gründen, sondern weil sie befürchten, ein höherer Anteil an grenzüberschreitendem Homeoffice könnte zu steuerlichen Konsequenzen führen. In diesem Zusammenhang stellen sich mir folgende Fragen:

- \* Ist der Regierung dieser Sachverhalt bekannt?
- \* Wie viel Prozent Homeoffice ist für Grenzgänger aus der Schweiz, Österreich und Deutschland möglich, ohne steuerrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen?
- \* Wie lässt sich begründen, dass die Regierung sich stark für eine sozialversicherungsrechtliche Regelung von grenzüberschreitendem Homeoffice eingesetzt hat, ohne dass die offenen Fragen bezüglich Steuern angegangen worden sind?
- \* Was wurde beziehungsweise wird getan, um dieses Problem zu beheben?
- \* Bis wann kann mit einer Lösung dieses Problems gerechnet werden?

### Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Ja, der Sachverhalt ist bekannt und die Regierung ist in engem Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden. Bei den steuerlichen Fragen geht es nicht nur um die Frage der Besteuerung der betroffenen ausländischen Arbeitnehmer, sondern auch um die Besteuerung der Arbeitgeber, die allenfalls im Ausland eine Betriebsstätte oder steuerliche Ansässigkeit begründen.

Zu Frage 2:

In der Privatwirtschaft müssen Grenzgänger aus der Schweiz und Österreich sowie Arbeitnehmer aus Deutschland ihren Lohn zur Gänze im Ausland versteuern, wobei eine allenfalls bestehende liechtensteinische Besteuerung angerechnet wird. Der Umfang der Homeoffice-Tätigkeit hat – mit Ausnahme der Nicht-Grenzgänger gemäss Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Liechtenstein - keinen Einfluss auf die Steuerlast des Arbeitnehmers, kann aber in gewissen Konstellationen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in Liechtenstein haben.

Die entscheidendere Frage ist, ob der Arbeitgeber durch die Homeoffice-Tätigkeit des Arbeitnehmers im Ausland eine Betriebsstätte oder eine steuerliche Ansässigkeit begründet. Dies kann jedoch pauschal nicht beantwortet werden, zumal die abkommensrechtlichen Kriterien für die Begründung einer Betriebsstätte bzw. einer steuerlichen Ansässigkeit nicht mit dem Arbeitspensum der Arbeitnehmer gleichzusetzen sind. Die internationalen Steuerregelungen verfolgen das Ziel, ein Unternehmen dort und in dem Umfang zu besteuern, wo die Wertschöpfung erzielt wird. Für die Beurteilung ist deshalb insbesondere entscheidend, welche Tätigkeiten in welchem Umfang wo ausgeübt und welche Entscheidungen für das Unternehmen wo getroffen werden.

Ein simples Beispiel dazu: Bei einem Grosskonzern haben "fünf Arbeitnehmer im Homeoffice" eine völlig andere Tragweite als bei einem Kleinbetrieb. Hinzu kommen Fragen wie welche Tätigkeiten die Arbeitnehmer konkret ausüben, welche betrieblich relevanten Entscheidungen getroffen werden, welche Wertschöpfung mit der Tätigkeit erzielt wird, etc.

Die Fragestellungen sind hier gänzlich anders gelagert als im Sozialversicherungsrecht, daher gibt es auch auf internationaler Ebene, sei es von der OECD oder EU, keine pauschalen Prozentsätze, an denen man sich orientieren kann. Am Schluss ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

Zu Frage 3:

Wie bereits ausgeführt, hat bei den Grenzgängern respektive Arbeitnehmern regelmässig der Ansässigkeitsstaat das volle Besteuerungsrecht. Dies war schon vor der "Homeoffice-Diskussion" der Fall. Eine vermehrte Homeoffice-Tätigkeit untermauert erst recht einen Besteuerungsanspruch des Wohnsitzstaates.

Viel mehr stellt sich die Frage des Risikos der Besteuerung des Arbeitgebers im Ausland. Dies erfordert aber, wie ausgeführt, eine einzelfallbezogene Beurteilung unter Würdigung der konkreten Gesamtsituation. Die Regierung kann diese international geltenden Regeln nicht ändern.

Zu Frage 4:

Zur steuerlichen Situation der Grenzgänger respektive Arbeitnehmer wurde die Frage bereits in der Antwort zu Frage 2 und 3 beantwortet.

Betreffend die steuerliche Situation des Arbeitgebers wird es keinen "Homeoffice-Prozentsatz" gemessen am Pensum der ausländischen Arbeitnehmer geben können, der die Frage der Begründung einer ausländischen Betriebsstätte beantworten kann. Dies hängt vom Einzelfall ab, insbesondere davon, welche Tätigkeiten die Arbeitnehmer für den Arbeitgeber im Ausland erbringen, was sich zudem auch jährlich ändern kann.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.